

lösungen zu finden, die nachträgliche individuelle Anpassungen erlauben. Auf der Grundlage der eigenen konkreten Situation in der Genossenschaft, also des zahlenmäßigen Anteils der alten Mieter, deren Bedürfnisse und Bereitschaft, auch selbst mehr für die Lebensqualität auszugeben sowie die Auswertung von Erfahrungen und Ergebnissen anderer Einrichtungen, sind neben den bereits geschaffenen Lö-

sungen für Wohnungsanpassungen auch Beispiele für die Herstellung komplexer Bedingungen für altengerechtes Wohnen in unserer Genossenschaft zu prüfen. Aufgrund der dieser Gesamtaufgabe innewohnenden Dynamik wird diese wohl einen Zeitraum von etwa 10 Jahren noch übersteigen.

Die gegenwärtigen langfristigen Tendenzen, wie die „de facto Renten Kür-

zungen“, die Entwicklung der Gesundheit mehr und mehr zum privaten Risiko und die steigenden Preise verunsichern in hohem Maße besonders die älteren Bürger, obwohl gerade sie Sicherheit und Geborgenheit als oberstes Gebot benötigen.

Aus diesem Grunde müssen wir mit bezahlbaren altengerechten Wohnungsangeboten versuchen, dem entgegenzuwirken.

Die Winterzeit ist wieder da ...

Die Tage sind immer kürzer geworden, die Temperaturen zurückgegangen und auch Frost, Schnee und Eis gehören wieder zu unserem alltäglichen Leben. Dies erfreut nicht nur viele Menschen, sondern hat auch seine Tücken und Beschwerlichkeiten, Gehwege und Straßen werden schwer passierbar und glatt. Da stellt sich die Frage, wie bei uns die Bekämpfung von Schnee- und Eisglätte geregelt ist, die – wenn auch ein verhältnismäßig kleiner – Bestandteil unserer Betriebskosten ist.

Wie in jedem Jahr wurde für die Ausführung dieser Arbeiten eine Fachfirma, die BÄMA GmbH Gebäudemanagement, unter Vertrag genommen, die schon seit mehreren Jahren für uns tätig ist.

Vertragliche Grundlage der auszuführenden Arbeiten ist das Berliner Straßenreinigungsgesetz (StReinG idF vom 2.10.2003, GVBl S. 487). Dieses besagt, dass auf öffentlichen, den Grundstücken anliegenden Gehwegen die Schnee- und Eisbekämpfung durch den Anlieger oder durch ein von ihm beauftragtes Schneeräumungsunternehmen zu erfolgen hat.

Privatwege und –straßen können davon ausgenommen werden, wenn sie nicht zwingend der öffentlichen Nutzung unterliegen. Dies sind zu meist unbefestigte Wege in Grün- und

Parkanlagen. Das betrifft bei unserer Genossenschaft oftmals die Zuwege zu den Hintereingängen der Gebäude, welche dann auch gesondert gekennzeichnet sind.

Die Schneeberäumung und die Glättebekämpfung ist in einer Breite von mindestens einem Meter auszuführen.



ren. Salz darf dabei nicht verwendet werden, es ist mit einem Sand-Kies-Gemisch zu streuen. Der Schnee muss unverzüglich nach Ende des Schneefalls und die Glätte sofort nach ihrem Entstehen bekämpft werden.

Dies bedeutet, dass nicht sofort nach Beginn des Schneefalls mit der Beräumung begonnen und auch während länger anhaltendem Schneefall

nicht ständig geräumt werden muss – mit Ausnahme einer Zwischenräumung, die bei solchen Situationen im Ermessen des Schneeräumungsunternehmens liegt. Dauert der Schneefall über 20 Uhr hinaus an, so ist der Schnee bzw. die Glätte bis 7 Uhr des folgenden Tages zu bekämpfen, an Sonn- und Feiertagen bis 9 Uhr.

Bitte bedenken Sie, dass bei gewerblicher Schneeräumung nicht alle Objekte gleichzeitig bearbeitet werden können. Die Räumung erfolgt nach Tourenplänen, in die auch Ihr Objekt eingearbeitet ist. Speziell bei Tagesschneefällen und Blitzeissituationen kann es vorkommen, dass die Räumkräfte durch die Verkehrsverhältnisse Probleme haben, zeitnah zu Ihnen zu gelangen. Oftmals erfolgt die Räumung mit der Maschine (Gehwege) getrennt von der Räumung mit der Hand (Eingänge, Innenwege), das heißt, Ihr Objekt wird zweimal, zeitlich versetzt bearbeitet.

In Vorbereitung dieser Wintersaison fand wie in jedem Jahr eine Absprache mit der Firma BÄMA statt, in deren Verlauf Schwerpunkte definiert und übereinstimmend die Notwendigkeit einer qualitativ guten Ausführung hervorgehoben wurde.

Die Winterzeit ist wieder da, aber das beauftragte Schneeräumungsunternehmen auch!